

21.11.01**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu **Punkt 21** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Gesetz zur Änderung des Strafrechtlichen RehabilitierungsgesetzesDer **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)Artikel 1a - neu - (§ 9 Abs. 3 Satz 1 VwRehaG)Artikel 1b - neu - (§ 20 Abs. 2 Satz 1, § 23 Satz 1 BerRehaG)Artikel 1c - neu - (§ 60 BAFöG)

Artikel 1 ist durch die folgenden Artikel 1 bis 1c zu ersetzen:

'Artikel 1**Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes**

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 7. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1 und § 25 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Datum "31. Dezember 2001" durch das Datum "31. Dezember 2003" ersetzt.

Ausgeliefert am 22. NOV. 2001

Artikel 1a

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 9 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Datum "31. Dezember 2001" durch das Datum "31. Dezember 2003" ersetzt.

Artikel 1b

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird das Datum "31. Dezember 2001" durch das Datum "31. Dezember 2003" ersetzt.
2. In § 23 Satz 1 wird das Datum "31. Dezember 2002" durch das Datum "31. Dezember 2004" ersetzt.

Artikel 1c

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Datum "1. Januar 2001" durch das Datum "1. Januar 2003" ersetzt.'

Begründung:

Die Antragsfristen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes für den Erhalt einer Kapitalentschädigung und deren Nachzahlung, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes sowie die Frist für den Beginn einer Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz müssen ebenfalls um zwei Jahre verlängert werden. Auf die entsprechende Entschließung des Bundesrates vom 9. November 2001 (BR-Drs. 875/01 (Beschluss)) wird verwiesen.

Eine alleinige Fristverlängerung in § 7 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG steht im Widerspruch zu den Zielsetzungen, die der Gesetzgeber mit den Rehabilitierungsgesetzen verfolgt. Den betroffenen SED-Opfern muss weiterhin die Möglichkeit einer umfassenden Rehabilitation für erlittenes Unrecht in der ehemaligen DDR erhalten bleiben. Unterschiedliche Fristenregelungen in Gesetzeswerken mit gleichem Adressatenkreis sind verfehlt. Nur durch eine

einheitliche Fristenregelung ist Rechtssicherheit zu gewährleisten. Vielen SED-Opfern droht bei Verfristung in Teilbereichen der Verlust berechtigter Ansprüche nach dem 31. Dezember 2001.